

# Hohner-Orchester Bad Säckingen e.V.

## SATZUNG

### § 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Hohner-Orchester Bad Säckingen e.V.“, abgekürzt "H.O.B.S.". Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Säckingen. Das Gründungsjahr ist 1929.

### § 2 – Zweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des H.O.B.S. ist die Pflege und Förderung des Harmonikaspiel's.

Mittel zur Erreichung des Zieles sind

1. Regelmäßige Zusammenkünfte der aktiven Mitglieder zur Abhaltung von musikalischen Proben, Übungen und Vorträgen etc.
2. Vereinsveranstaltungen zur Abhaltung von Konzerten u.ä. Das H.O.B.S. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Mitglieder erhalten keinerlei Vergütungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereines. Etwaige Gewinne sind satzungsgemäß zu verwenden. Politik ist im Verein ausgeschlossen.

### § 3 – Mitgliedschaft und Wahlberechtigung

Mitglieder des H.O.B.S. können alle Personen ab vollendetem 10. Lebensjahr werden.

Die Mitgliedschaft wird unterschieden in:

1. Wahlberechtigte Mitglieder,
2. Nicht wahlberechtigte Mitglieder,
3. Fördernde Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

Wahlberechtigte Mitglieder sind aktive Harmonikaspieler des H.O.B.S. , welche das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Nicht wahlberechtigte Mitglieder sind aktive Harmonikaspieler des **H.O.B.S.** von vollendetem 10. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Für diese Mitglieder hat der jeweilige Erziehungsberechtigte das volle Stimmrecht. Dieser hat die Wünsche des zu Vertretenden zu berücksichtigen.

Ehrenmitglieder und Fördernde Mitglieder sind Förderer und Gönner und können nur Empfehlungen geben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen entbunden.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder (§3 Ziff. 1 und 2) ein Fördermitglied in die Vorstandschaft wählen, sofern dieses das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Antrag um Aufnahme in das H.O.B.S. muß schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt die Vorstandschaft den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet ohne weiteres Rechtsmittel endgültig.

#### **§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist beendet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Ausschließung

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschuß mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

#### **§ 5 – Beiträge**

Die Mitglieder des H.O.B.S. leisten Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung gemäß § 9 beschlossen.

Derzeit: Aktivbeitrag:	25,- Euro
Orchesterbeitrag:	30,- Euro
Förderbeitrag:	mind. 15,- Euro

#### **§ 6 – Organe des Vereines**

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

#### **§ 7 – Der Vorstand**

Das H.O.B.S. wird vom Vorstand vertreten. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, daß der 2. Vorsitzende nur vertreten kann, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand und sein Stellvertreter müssen geschäftsfähig im Sinne des BGB sein.

#### **§ 8 – Die Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus einem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassierer und zwei Beisitzern. Sie wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der von der Jugendversammlung aufgrund der gültigen Jugendordnung gewählte Jugendleiter ist ebenfalls stimmberechtigtes Mitglied der Vorstandschaft. Sie faßt ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung berufen werden müssen. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert, oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich verlangt.

Vorstandssitzungen sind auch spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.

Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereines und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.

Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

Der Schriftführer fertigt die Protokolle über die Sitzungen der Vorstandschaft und die Mitgliederversammlungen.

Der Kassierer führt die Kassengeschäfte und das Mitgliederverzeichnis. Er hat laufend Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben, sowie das Vereinsvermögen, nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung zu machen.

Auszahlungen über 50,- EURO bedürfen der Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden.

## **§ 9 – Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahre, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft  
die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,  
die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und  
die Auflösung des Vereines.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angaben des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Sie sind beschlußfähig wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen dreier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlungen fassen im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereines eine solche von 4/5 der Erschienenen, erforderlich.

## **§ 10 – Die Jugendabteilung**

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich anhand der gültigen Jugendordnung des H.O.B.S. im Rahmen der bewilligten Mittel eigenständig.

## **§ 11 – Beurkundung der Beschlüsse**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen. Das Restvermögen darf bei Auflösung nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ist an die Stadt Bad Säckingen zu übergeben mit der Maßgabe, es nur für kulturelle Zwecke, insbesondere zur Förderung von begabten jungen Harmonikaspielern, zu verwenden.

NACHTRAG LAUT HINWEIS DES FINANZAMTES BAD SÄCKINGEN – SIEHE  
FREISTELLUNGSBESCHEID VOM 04.06.1986 – BEHANDELT IN DER  
JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG AM 13.März 1987:

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Bad Säckingen, den 05.03.2004